



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 6.2.2024
C(2024) 523 final

ANNEX 2

ANHANG

der

Empfehlung der Kommission

zur regulatorischen Förderung der Gigabit-Konnektivität

{SWD(2024) 18 final}

DE

DE

ANHANG II

Anwendung des Grundsatzes der Gleichwertigkeit des Zugangs

zur baulichen Infrastruktur des Betreibers mit beträchtlicher Marktmacht

gemäß Nummer 34 dieser Empfehlung

Grundsatz der Gleichwertigkeit

- (1) Die NRB sollten den Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht dazu verpflichten, dritten Zugangsnachfragern zu den gleichen Bedingungen Zugang zu seiner baulichen Infrastruktur zu gewähren wie internen Zugangsnachfragern. Insbesondere sollte der Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht alle erforderlichen Informationen über die Infrastrukturmerkmale weitergeben und für den Zugang grundsätzlich die gleichen Bestell- und Bereitstellungsverfahren anwenden.

Informationen über die bauliche Infrastruktur und die Verteilerpunkte

- (2) Der Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht sollte dritten Zugangsnachfragern die gleichen Informationen über seine bauliche Infrastruktur und Verteilerpunkte wie intern verfügbar bereitstellen. Diese Informationen sollten die Organisation der baulichen Infrastruktur sowie die technischen Merkmale der verschiedenen Elemente, aus denen diese besteht, umfassen. Der geografische Standort dieser Elemente, einschließlich der Leitungsrohre, Pfähle und anderer physischer Anlagen (z. B. Wartungskammern), sollte ebenso angegeben werden wie der verfügbare Platz in den Leitungsrohren und, soweit möglich, auf den Pfählen. Der geografische Standort der Verteilerpunkte und eine Liste der angeschlossenen Gebäude sollte ebenfalls bereitgestellt werden.
- (3) Der Betreiber von beträchtlicher Marktmacht sollte alle Vorschriften und technischen Bedingungen für den Zugang zu und die Nutzung aller Elemente seiner baulichen Infrastruktur und der Verteilerpunkte angeben. Für dritte Zugangsnachfrager und interne Zugangsnachfrager sollten gleiche Vorschriften und Bedingungen gelten.
- (4) Der SMP-Betreiber sollte wirksame Informationsinstrumente bereitstellen, wie leicht zugängliche Verzeichnisse, Datenbanken oder Webportale. Diese Informationen sollten regelmäßig aktualisiert werden, um Infrastrukturentwicklungen und neuen Informationen Rechnung zu tragen, insbesondere über Glasfaserausbauprojekte, die vom Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht oder von anderen Zugangsnachfragern durchgeführt werden. Enthalten die betreffenden Instrumente vertrauliche Informationen, sollte die NRB sicherstellen, dass dieser Umstand die Bereitstellung von Informationen über die bauliche Infrastruktur und die Verteilerpunkte durch den Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht nicht unangemessen verzögert.
- (5) Ist der Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht aufgrund anderer Rechtsvorschriften verpflichtet, alle oder einige der unter den Nummern 1 bis 4 genannten Informationen über ein Verzeichnis, eine Datenbank oder ein Webportal bereitzustellen, das bzw. die von einem Dritten verwaltet wird, sollte die NRB prüfen, ob die Transparenzanforderungen noch erfüllt sind. Zu den Faktoren, die die NRB zu berücksichtigen hat, sollten gehören:
 - (a) die Daten, die der Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht bereitstellen muss,
 - (b) der Detaillierungsgrad und die Regelmäßigkeit der Aktualisierungen,
 - (c) die Bedingungen, unter denen die Informationen in dem Verzeichnis, der Datenbank oder dem Webportal, das bzw. die von einem Dritten verwaltet wird, für Zugangsnachfrager verfügbar sind.

- (6) Wenn die in diesem Abschnitt enthaltenen Transparenzempfehlungen bereits durch andere Rechtsvorschriften erfüllt werden, sollte die NRB prüfen, ob es angemessen ist, sich allein auf diese Rechtsvorschriften zu stützen.
- (7) Sofern die NRB es für erforderlich hält, dem Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht eine Transparenzverpflichtung in Bezug auf seine bauliche Infrastruktur aufzuerlegen, sollte sie ferner prüfen, ob es angemessen ist, die Informationen in einem einschlägigen Verzeichnis, einer Datenbank oder einem Webportal, das bzw. die von einem Dritten verwaltet wird, zu veröffentlichen. Die NRB sollten bei der Auferlegung der Transparenzverpflichtung einen einheitlichen Ansatz verfolgen, um keinen unnötigen Verwaltungsaufwand für den Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht und den Zugangsnachfragern zu verursachen.

Bestellung und Bereitstellung des Zugangs

- (8) Der Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht sollte die Verfahren und Instrumente einführen, die für einen effizienten Zugang zu allen Elementen seiner baulichen Infrastruktur und der Verteilerpunkte sowie für deren effiziente Nutzung erforderlich sind. Insbesondere sollte der Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht dritten Zugangsnachfragern durchgehende Systeme für die Abwicklung der Bestellung, Bereitstellung und Fehlerbehebung zur Verfügung stellen, die denen gleichwertig sind, die internen Zugangsnachfragern zur Verfügung stehen. Dazu sollte ein angemessenes und nichtdiskriminierendes Verfahren zur Entlastung der derzeit genutzten Leitungsrohre gehören.
- (9) Auskunftsersuchen dritter Zugangsnachfrager über den Zugang zu allen Elementen der baulichen Infrastruktur und der Verteilerpunkte und deren Nutzung sollten innerhalb des gleichen Zeitrahmens bearbeitet werden wie entsprechende Ersuchen interner Zugangsnachfrager. Ferner sollte der gleiche Einblick in den Verlauf der Bearbeitung solcher Ersuchen gegeben werden, und etwaige Zugangsverweigerungen sollten objektiv begründet werden.
- (10) Im Informationssystem des Betreibers mit beträchtlicher Marktmacht sollte die Bearbeitung von Auskunftsersuchen erfasst werden, und diese Protokolle sollten der NRB zugänglich sein.

Spezifische wesentliche Leistungsindikatoren (KPI)

- (11) Für den Zugang zur baulichen Infrastruktur ist eine Reihe spezifischer KPI erforderlich, um die Einhaltung der Nichtdiskriminierungsverpflichtung zu gewährleisten. Diese KPI sollten Folgendes umfassen:
 - (a) die Messung der Verzögerungen bei der Beantwortung von Auskunftsersuchen über die Verfügbarkeit bestimmter Infrastrukturelemente, einschließlich Leitungsrohren, Pfählen, anderen physischen Anlagen (z. B. Einstiegsschächte) oder Verteilerpunkte,
 - (b) die Messung der Antwortzeiten auf Auskunftsersuchen über die Durchführbarkeit der Nutzung bestimmter Infrastrukturelemente,
 - (c) die Reaktionsfähigkeit bei der Bearbeitung von Auskunftsersuchen in Bezug auf den Zugang zu bestimmten Infrastrukturelementen und deren Nutzung,
 - (d) die Reaktionsfähigkeit bei der Fehlerbehebung.